

Landratsamt Altötting

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);

Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV);

Vorhaben der Firma Freudlsperger Beton- und Kieswerke, Möhrenbachstraße 2, 84524 Neuötting;

Standort: Am Pilgerweg, 84503 Neuötting

**Anlage nach BImSchG (004) – Umschlagen, Lagern und Behandeln von Abfällen;
Wesentliche Änderung: Neustrukturierung der Anlage und Austausch/Ersatz der bestehenden KMF-Pressen (Künstlichen Mineralfasern) durch eine neue KMF-Pressen mit gleichzeitiger Erhöhung der Durchsatzkapazität und Lagermenge für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle;**

Bekanntmachung

Das Landratsamt Altötting hat in einem Verfahren nach §§ 8a, 10, 13 und 16 Abs. 2 BImSchG i. V. m. Nrn. 8.11.2.1(G, E), 8.11.2.4(V), 8.12.1.1(G, E) und 8.12.2(V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit Bescheid vom 05.09.2023, Az.: 22-824.2/4-Fre-2023/01, den nachfolgend auszugsweise wiedergegebenen Bescheid (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung) erlassen:

1. Genehmigung:

Auf Antrag der Firma Freudlsperger Beton- und Kieswerke GmbH, vom 07.02.2023, wird aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 10, 13 und 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, die Anlage – (004) zum Umschlagen, Lagern und Behandeln von Abfällen durch das Vorhaben – Neustrukturierung, Austausch der bestehenden in eine neue KMF-Pressen und gleichzeitiger Kapazitätserhöhung auf den Grundstücken mit den Flur Nrn. 1241, 1241/2, 1242 und 1242/2 der Gemarkung Neuötting – nach Maßgabe der Nebenbestimmungen zu ändern und entsprechend zu betreiben.

2. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Entscheidung über das Änderungs-Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid (ohne Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) wird auf der Internetseite des Landratsamtes Altötting

<https://www.lra-aoe.de/themen/umwelt-natur/immissionsschutz/>

unter Veröffentlichung von Bescheiden bei Anlagen nach IE-Richtlinie eingestellt.

Zusätzlich liegt dieser vollständige Genehmigungsbescheid mit Schwärzungen in Papierform in der Zeit von **16.09.2024 bis einschließlich 30.09.2024** im Landratsamt Altötting, Zimmer S109 (1.Stock), während der Dienststunden, nach vorheriger Terminvereinbarung zur Einsichtnahme auf.

Altötting, 13.09.2024
Landratsamt Altötting

Bernhart